Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 EKV Angaben zur Person: Natürliche Personen

EKV - Eigentümerkontrollverordnung 2016 – EKV 2016

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2018

§ 5.

Die nach dieser Verordnung vom Anzeigepflichtigen anzuführenden natürlichen Personen sind mit

1. 1.vollständigem Namen,
2. 2.Geburtsdatum,
3. 3.Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit,
4. 4.Anschrift des Hauptwohnsitzes und
5. 5.Telefonnummer und E-Mail-Adresse, soweit bekannt,

anzugeben.

In Kraft seit 21.09.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at